

DS PIA 11/17 (2 Anlagen)

Freiburg i. Br., 22.05.2017

Unser Zeichen: 25413.1

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19 79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 06.07.2017

TOP 3 (öffentlich)

Zielabweichungsverfahren (ZAV) gem. § 24 LpIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG

hier: Antrag des Ortenaukreises - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft - auf Erweiterung der Erdaushubdeponie Hohberg-Niederschopfheim

beschließend –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein stimmt einer Zielabweichung für den in der Anlage eins bzw. zwei dargestellten Bereich zur Erweiterung der Erdaushubdeponie in Hohberg-Niederschopfheim zu.

Anlage 1, 2

2. Anlass

Der Ortenaukreis - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft - hat als Betreiber der Erdaushubdeponie in Hohberg-Niederschopfheim beim Regierungspräsidium Freiburg eine Erweiterung der Deponie beantragt.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt wie der bestehende Deponiestandort in einem Regionalen Grünzug. Der Regionalverband wurde daher mit Schreiben vom 04.05.2017 gebeten, im Rahmen des abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Erddeponie in Hohberg-Niederschopfheim zugleich zur erforderlichen Zielabweichung Stellung zu nehmen.

3. Vorhabenbeschreibung

Die bestehende Erdaushubdeponie befindet sich im Gewann "Straßburger Brendhau" ca. 120 m westlich der Autobahn A 5. Die Deponie weist heute eine Gesamtfläche von ca. 2,0 ha auf. Die genehmigte Deponiehöhe liegt ca. 30 m über Gelände. Hochbauten bestehen nicht. Die derzeit bestehende Deponiehöhe beträgt ca. 17 m. Das genehmigte Schüttvolumen beträgt insgesamt ca. 153.000 m³. Bis heute sind ca. 142.000 m³ Erdaushubmaterial eingebracht worden. Damit steht rechnerisch ein Restvolumen von ca. 11.000 m³ zur Verfügung. Da jedoch Rangier- und Wendeflächen für die Anlieferfahrzeuge im Hinblick auf die geplante Deponieerweiterung freigehalten werden müssen, ist laut Antragsunterlagen tatsächlich nur noch von einem effektiv nutzbaren Restvolumen von ca. 2000 m³ (Stand Oktober 2016) auszugehen.

Die geplante Erweiterung der Deponie nach Norden und Osten umfasst eine Fläche von etwa 2,1 ha. Die Erweiterungsflächen werden derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Nach Einstellung des Betriebs in der Zukunft ist eine Wiederaufforstung der Deponiefläche vorgesehen. Das Vorhaben soll mittels abfallrechtlicher Plangenehmigung genehmigt werden. In den Antragsunterlagen wird dazu dargestellt, dass eine UVP nach Einzelfallprüfung (§ 3c UVPG) entbehrlich sei.

4. Regionalplanerische Situation des beantragten Vorhabens

Der bestehende Deponiestandort und seine geplante Erweiterungsfläche befinden sich in einem Bereich, der wie bereits im Regionalplan 1980 im derzeit noch rechtsgültigen Regionalplan 1995 als Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) festgelegt ist. Darüber hinaus ist hier im noch rechtsgültigen Regionalplan ein Regionaler Grundwasserschonbereich festgelegt (PS 3.3.1 (Z)). In den am 08.12.2016 als Satzung beschlossenen gesamtfortgeschriebenen Regionalplan wurde die Festlegung des Regionalen Grünzugs PS (3.1.1 (Z)) in diesem Bereich unverändert übernommen. Andere regionalplanerische Festlegungen bestehen hier künftig nicht mehr.

Anlage 1

Anlage 2

Sowohl die raumordnerischen Zielfestlegungen zu Regionalen Grünzügen im derzeit rechtgültigen Regionalplan wie auch zum gesamtfortgeschriebenen, am 8.12.2016 als Satzung beschlossenen Regionalplan stehen dem Vorhaben der Deponieerweiterung allerdings entgegen. Gemäß der jeweiligen PS 3.1.1 (Z) findet innerhalb der Regionalen Grünzüge eine Besiedlung nicht statt. Besiedlung umfasst hierbei auch Vorhaben im Sinne des § 29 (1) BauGB, darunter die hier relevanten "Aufschüttungen größeren Umfangs", sofern sie raumbedeutsam sind. Das Vorhaben ist raumbedeutsam. Es handelt sich auch nicht um eine standortgebundene Anlage technischer Infrastruktur i.S. der Ausnahmeregelungen in beiden Regionalplänen.

Die beibehaltene Festlegung eines Regionalen Grünzugs in diesem siedlungsfernen Teil der Schutterniederung ist in erster Linie in seiner sehr hohen Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume begründet. Der Vorhabensbereich ist durch naturnahe Waldgebiete feuchter Standorte geprägt. Die vorgelegten Antragsunterlagen bestätigen diese naturschutzfachliche Beurteilung als von "hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit" bzw. als "hochwertiger Auwald" (S.3 Anlage 1.4 der Antragsunterlagen). Die naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs wird zudem durch seine Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung" unterstrichen, das FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" grenzt westlich an.

Die Verwirklichung des Vorhabens setzt unabhängig von regionalplanerischen Vorgaben fachrechtlich voraus, dass die Natura-2000-Verträglichkeit gewährleistet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG ausgeschlossen, Eingriffswirkungen vermieden oder kompensiert werden und forstrechtlich im Rahmen der Waldumwandlung entsprechende Wieder- bzw. Ersatzaufforstungen erfolgen.

5. Gesetzliche Voraussetzung für ein Zielabweichungsverfahren

Gemäß § 24 LpIG kann im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

6. Regionalplanerische Beurteilung des beantragten Vorhabens

Bei der regionalplanerischen Beurteilung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es beim Vorhaben um unbelasteten Erdaushub geht, von dem grundsätzlich keine Gefahren oder Belastungen ausgehen. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung wird durch das Vorhaben nicht initiiert. Als Nachnutzung ist eine Wiederbewaldung vorgesehen. Zudem weist das Vorhaben eine Größe von nur etwa zwei Hektar auf. Positiv ist zu berücksichtigen, dass es sich um die räumlich eng begrenzte Erweiterung einer bestehenden Deponie handelt. Das öffentliche Interesse an ausreichendem Deponieraum für unbelasteten Erdaushub spricht ebenfalls zugunsten des Vorhabens.

7. Fazit

Aufgrund der konkreten Fallkonstellation sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung gegeben.







